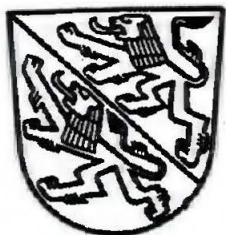


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

Staatsarchiv Thurgau
Nr. 3'00'566

vom 14. Aug. 1973

Nr. 1691

Baureglement und Zonenplan, sowie Quartierpläne "Neuhof" und "Rebrain" der Gemeinde Hauptwil

1. Die Gemeinde Hauptwil hiess am 5. April 1967 ein Baureglement mit Zonenplan gut, das der Regierungsrat am 27. Juni 1967 genehmigte. In der Folge wurde der Zonenplan mehrmals angepasst.

Eine grundsätzliche Ueberarbeitung drängte sich jedoch auf, als am 1. Juli 1972 das neue Gewässerschutzgesetz in Kraft gesetzt wurde. Dieses enthält die folgenden, für die Gemeinden bedeutsamen Bestimmungen:

Artikel 17, Abs. 1 "Für die Ableitung und Reinigung der Abwässer sind die erforderlichen öffentlichen Kanalisations-systeme und zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen. Der Bau der öffentlichen Kanalisationen hat gestützt auf generelle Projekte zu erfolgen, deren Ausdehnung und technische Ausgestaltung der zu erwartenden baulichen Entwicklung in angemessener Weise Rechnung tragen".

Artikel 33, Abs. 2 "Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn die vorgesehene Lösung einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, den technischen Anforderungen genügt, wirtschaftlich ist, die vorgeschriebene Abflussqualität erreicht wird und der Kanton einen angemessenen Teil der Kosten übernimmt".

Wichtig sind schliesslich auch die folgenden, das Gesetz ergänzenden Artikel der allgemeinen Gewässerschutzverordnung:

Artikel 15 "Für den Umfang des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ist das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet massgebend. Sofern keine Zonenplanung besteht, ist das GKP für das überbaute

 **KOPIE**

und für das innert höchstens 15 Jahren zur Erschliessung vorgesehene Baugebiete anzulegen. Dabei darf höchstens eine Verdoppelung der vorhandenen Bevölkerungszahl und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Fremdenverkehr berücksichtigt werden."

Artikel 16 "Für die Planung der Kanalisationen innerhalb des im GKP abgegrenzten Gebietes ist eine noch spätere bauliche Entwicklung angemessen zu berücksichtigen. Diese ist in einem Kanalisationspflichtplan darzustellen."

Bei der Berechnung der Bundessubventionen spielt schliesslich auch der Artikel 33 der Verordnung eine wichtige Rolle; denn die Subventionierung der Hauptsammelkanäle einer Gemeinde hängt davon ab, ob deren Einzugsgebiet eine bestimmte Mindestausdehnung hat.

2. Nach dem alten Zonenplan von 1967 bot das Baugebiet, nicht zuletzt wegen der hohen Ausnutzungsmöglichkeiten in der Kern- und der Wohn- und Gewerbezone, Platz für nicht weniger als rund 1700 Einwohner in der definitiven Bauzone und 700 Einwohner in der Reservezone, also insgesamt eine Wohnbevölkerung von 2'400 Personen. Dem ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den letzten Jahrzehnten gegenüber zu stellen:

1941:	768	Einwohner
1950:	819	Einwohner
1960:	817	Einwohner
1970:	869	Einwohner

Die Stagnation, die sich im Jahrzehnt 1950/1960 abzeichnete, wurde offenbar dank einer zielbewussten Erschliessungspolitik überwunden. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass vor allem für die an guten Wohnlagen (Südhänge!) abseits der Hauptverkehrsstrassen ausgeschiedenen Baugebiete eine rege Nachfrage besteht. Das beweisen die beiden Quartierpläne "Rebrain" und

"Neuhof", die im Zusammenhang mit der Abänderung des Zonenplans ebenfalls in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen sind.

3. Bei der Revision des Zonenplans wurden zwei Ziele verfolgt: Reduktion des im alten Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiets durch Aufteilung in definitives Baugebiet und Reservebaugebiet einerseits sowie Richtplangebiet anderseits und Herabsetzung der hohen Ausnutzungsmöglichkeiten im Dorfkern. Beide Massnahmen erforderten daher auch eine Aenderung und Ergänzung des Baureglements.

Am bestehenden Zonenplan wurde das Siedlungsgebiet lediglich im Gewann "Rebrain", wo ein von der Gemeinde beschlossener Quartierplan vorliegt, geringfügig angepasst. Von entscheidender Bedeutung ist dagegen, dass insgesamt vier zum Teil grosse Areale aus dem Baugebiet der I. und II. Etappe herausgenommen und neu dem Richtplangebiet zugewiesen wurden. Damit entfällt der Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung; das Areal gilt, solange es nicht dem eigentlichen Baugebiet zugeordnet wird, baurechtlich als Landwirtschaftsgebiet.

Durch die Tatsache, dass aber die Erschliessungswerke, insbesondere die Kanalisationen, für das gesamte Siedlungsgebiet, also das Baugebiet und die Richtplanfläche zu dimensionieren sind (wir verweisen auf Artikel 15 und 16 der allgemeinen Gewässerschutzverordnung), ist es als Bauerwartungsland qualifiziert und hat einen Anspruch auf Einzonung, wenn das Baugebiet weitgehend ausgenützt ist. Das revidierte Baureglement bestimmt deshalb in § 3, dass das Richtplangebiet von der Ortsbehörde zum Baugebiet erklärt werden kann, wenn im bestehenden Baugebiet 80 % der gemäss Ausnutzungsziffer möglichen Einwohner erreicht sind.

Daraus ergibt sich, dass bei knapper Dimensionierung des Baugebiets sehr bald Teile des Richtplangebiets in das Baugebiet überführt werden können. Die Flächenbilanzen für den Zonenplan 1967 und jenen von 1973 ergeben folgende Vergleichswerte:

		Hektaren	Einwohner
Baugebiet	1967	55,15	2'248
Baugebiet	1973	42,09	1'374

Die Reduktion der Fläche ist offensichtlich; sie rührt wie schon erwähnt, davon her, dass vier Gewanne von teilweise erheblicher Grösse dem Richtplan zugewiesen wurden. Die starke Reduktion der möglichen Einwohner ist aber im weitem noch darauf zurückzuführen, dass in der gesamten Mischzone im Dorfkern statt dreigeschossiger neu zweigeschossige Bauweise vorgeschrieben und die Ausnützung von 0,6 auf 0,45 reduziert wurde.

Damit erreicht die Gemeinde, dass ihr Baugebiet nun den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entspricht und dass sie das Maximum an Bundessubventionen flüssig machen kann. Es wird in anderem Zusammenhang noch zu prüfen sein, ob die von der Gemeinde vorgenommene Einstufung ehemaligen Baugebiets als Richtplangebiet in allen Teilen richtig war.

3. Das revidierte Baureglement enthält nicht nur die für das Richtplangebiet notwendigen Vorschriften; es wurden auch einige weitere Neuerungen aufgenommen, die zweckmässig sind. So kann inskünftig die Behörde Quartier- und Gestaltungspläne beschliessen. Im Rahmen der Ausnahmebestimmungen werden die starren Vorschriften über die Einhaltung der Geschosshöhe flexibler gestaltet und die Möglichkeit der Areal- oder Gesamtüberbauung eröffnet. In der Kernzone wird der kantonalen Denkmalpflege das Mitspracherecht eingeräumt, womit wesentlichen Anforderungen der provisorischen Schutzpläne entsprochen ist.
4. Umstritten ist, mindestens von zwei betroffenen Grundeigentümern, die Zuweisung früheren Baugebiets zum Richtplangebiet. Während der öffentlichen Auflage waren drei Einsprachen eingereicht worden, welche die Ortskommission alle abwies. An der Gemeindeversammlung liess die Behörde über ihre abweisenden Entscheide abstimmen, wobei der Antrag der Ortskommission auf Abweisung mit klaren Mehrheiten gutgeheissen wurde.

Zwei Einsprecher fechten diesen Entscheid mit Beschwerde beim Regierungsrat an. Am 2. April 1973 reichte Dr. iur. J. Thür, Bischofszell, im Auftrag der Erben des verstorbenen Dr.med. A. Brunnschweiler, Frau E. Brunnschweiler-Dannenhauser und ihres Sohns Thomas Brunnschweiler, Beschwerde ein mit dem Antrag, es sei die gesamte Liegenschaft "zur Rose" in der bisherigen Zone zu belassen. Am 11. April 1973 reichte Dr. Ch. Wüthrich, Bischofszell, im Auftrag der Erbengemeinschaft E. Brunnschweiler-Rikli, Frau A. Brunnschweiler und Frau R. Martin Beschwerde ein und beantragte, die Liegenschaft Kaufhaus der Beschwerdeführerinnen im vollen Umfang in der Bauzone zu belassen und nicht teilweise dem Richtplangebiet zuzuweisen. Beide Beschwerden wurden fristgerecht eingereicht; ~~es ist~~ daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über sie zu befinden.

Dr. iur. J. Thür begründet seine Beschwerde im wesentlichen wie folgt. Während zu Lebzeiten von Dr. med. A. Brunnschweiler ein Verkauf der Liegenschaft "zur Rose" nicht in Erwägung gezogen wurde, sind die familiären Verhältnisse heute so, dass die Eigentümer bald zu einem Verkauf gezwungen sein könnten, der mindestens Teile der Liegenschaft umfassen müsste. Wenn hiezum die hinter dem Haus liegenden 75 Aren nicht verwendet werden könnten, würde bewirkt, dass die gesamte Liegenschaft unter dem derzeitigen Steuerwert verkauft werden müsste. Es wird geltend gemacht, dass die Ortsbehörde sich nie nach den Absichten der Beschwerdeführer erkundigt habe; sie hätte sonst erfahren, dass man beabsichtigte, einen Ueberbauungsplan für das hinter dem Wohnhaus liegende Land zu erstellen. Im weiteren wird auch geltend gemacht, dass es aus planerischen Gründen zweckmässig sei, das im Dorfkern liegende Land zu überbauen, bevor landwirtschaftlich gut nutzbares Areal am Rande des Dorfes erschlossen werde. Es sei falsch, die zentral gelegenen Grundstücke von der Bauzone auszuschliessen, um in den Genuss einer höheren Subvention der öffentlichen Hand zu gelangen.

Die Gemeinde macht in ihrer Vernehmlassung geltend, dass ihres Wissens keine Kaufinteressen für dieses Areal bestünden. Es sei kanalisationstechnisch nicht erschlossen und eine Zufahrt könnte erst nach Abbruch eines Hauses erstellt werden. Sie bezeichnet den Hinweis, es müsste das Geld für Unterhalt und Betrieb des Herrschaftshauses aus dem Verkauf von Grund und Boden beschafft werden, als unrichtig und beantragt, den eindeutigen Entscheid der Gemeinde zu schützen und die Beschwerde abzuweisen.

Dr. Ch. Wüthrich begründet seine Beschwerde im wesentlichen mit den gleichen Argumenten. Er macht geltend, dass weder der Hinweis, das Grundstück der Beschwerdeführer eigne sich seiner Natur nach nicht zur Ueberbauung, noch der Eigentümer gebe es zur Ueberbauung nicht frei, zutreffe. Sowohl bei einem Gesamtverkauf wie bei einem Teilverkauf sei, unter Wahrung der Interessen des Heimatschutzes, eine Ueberbauung möglich. Es sei auch zu erwarten, dass in sehr absehbarer Zeit die Liegenschaft verkauft werde, weil es die persönlichen Verhältnisse der heutigen Eigentümer erforderten. Die Gemeinde habe es unterlassen, sich nach diesen Verhältnissen zu erkundigen, sondern auf blosser Annahme hin disponiert. Eine Auszonung dieser Art komme einer materiellen Enteignung gleich und müsse entschädigt werden; auf keinen Fall sei die Auszonung ein rechtlich taugliches Mittel zur Bekämpfung der Baulandhortung. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der in der Botschaft an die Stimmbürger enthaltene Hinweis, man müsse das Baugebiet verkleinern, um Bundessubventionen flüssig zu machen, nicht stichhaltig sei. Es sei nur dann sinnvoll, Land auszuzonen, wenn dieses kanalisationstechnisch noch nicht erschlossen sei. Für das Land der Beschwerdeführer treffe aber das Gegenteil zu; denn die Hauptleitungen seien verlegt. Wenn die im Baugebiet verbliebenen Teile des Grundstücks mit Quartierleitungen erschlossen würden, sei damit das ganze Areal baureif. Er beantragt, den Beschluss der Ortsgemeinde aufzuheben.

Die Gemeinde kommt in ihrer Vernehmlassung zu gegenteiligen Schlüssen. Sie hält vorerst fest, dass kein Land ausgezont wurde, sondern lediglich das gesamte Siedlungsgebiet in Bau-

gebiet und Richtplangebiet aufgeteilt wurde, wobei wegen der knappen Begrenzung der Bauzone bald damit zu rechnen sei, dass die Behörde Teile des Richtplangebietes zu Baugebiet erkläre, sofern Interessenten für den Kauf der Liegenschaft Brunnschweiler gefunden werden könnten. Die Ortsbehörde weist darauf hin, dass nur der hintere Teil der Liegenschaft zum Richtplangebiet erklärt wurde; längs der Strasse sei eine Bautiefe beibehalten worden. Der Hinweis, man wolle mit der Rückzonung Subventionen für die Erschliessung des Gebietes "Rebrain" flüssig machen, sei unrichtig; die Rückzonung diene dem gesamten Baugebiet. Es wird beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

5. Nicht umstritten ist die neue Einstufung der zweigeschossigen Wohnzone unterhalb der Staatsstrasse im Nordosten; ebenso wurde die im Einspracheverfahren angefochtene Rückstufung der Wohnzone oberhalb der Gewerbezone am westlichen Rand des Baugebietes nicht weitergezogen. Damit fallen grosse Flächen des alten Zonenplans vorläufig als Baugebiet weg.

Unangefochten ist auch die Verminderung der Ausnutzungsmöglichkeit im Dorfkern, so dass allein mit diesen Massnahmen ein wesentlicher Teil der durch die Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Reduktion der Ueberbaumungsmöglichkeiten erreicht wird.

Die Rückstufung eines Teils des Areals der Erbgemeinschaft Ernst Brunnschweiler-Rikli, Kaufhaus, muss im Zusammenhang mit dem anschliessenden Landwirtschaftsbetrieb Ernst Niederer betrachtet werden. Dieser Grundeigentümer konnte im Rahmen der Ortsplanung nicht ausgesiedelt werden. Er erneuerte seine Gebäude und ist daher darauf angewiesen, die Hausparzelle "Bleiche" noch auf längere Zeit landwirtschaftlich zu nutzen, so dass für ihn die Zuweisung zum Richtplangebiet in jeder Hinsicht gerechtfertigt ist.

Die Leitungen, die für die Entwässerung des Areals Niederer notwendig sind, dienen zum Teil auch dem Areal Kaufhaus. Es war daher zu prüfen, ob dieses nicht auch zum Teil dem Richtplangebiet

zugewiesen werden könnte. Die Ortsbehörde beschloss auf Grund der Tatsache, dass der am Bach liegende, flache, an das Areal Niederer anstossende Teil vorläufig nicht erschlossen ist, die Einstufung in das Richtplangebiet. Die Situation des generellen Kanalisationsprojektes zeigt, dass die Quartierleitung für das im Richtplan aufgenommene Gebiet fehlt, weil keine Strasse vorhanden ist, in die man sie legen kann. Was von der Liegenschaft Kaufhaus in die bestehende Hauptleitung in der Staatsstrasse entwässert werden kann, blieb im definitiven Baugebiet. Planerisch ist die Rückstufung gerechtfertigt; sie hat für die Grundeigentümer im übrigen nicht die Wirkungen, die in der Beschwerdeschrift erwähnt werden. Vor allem handelt es sich nicht um eine Auszonung, sondern lediglich um eine teilweise Rückstufung in eine spätere Erschliessungsetappe. Die bereits erwähnte Tatsache, dass im neuen Zonenplan die Zahl der möglichen Einwohner auf Grund der Ausnützung nur noch 1374 (gegen 2448 im alten Zonenplan) beträgt, dass Teile des Richtplangebietes nach den Vorschriften des neuen Baureglements also schon in das Baugebiet überführt werden können, wenn Hauptwil 1050 Einwohner überschritten hat (Volkszählung 1970: 869 Einwohner), zeigt eindeutig, dass es in sehr absehbarer Zeit möglich ist, Teile des Richtplangebietes wieder dem Baugebiet zuzuweisen. Es ist festzuhalten, dass in den Quartieren "Rebrain" und "Neuhof" bereits konkrete Ueberbauungspläne vorliegen, die sofort verwirklicht werden können. Das führt wiederum zu einer Erhöhung der Einwohnerzahlen und rückt den Zeitpunkt der Ueberführung des Richtplangebietes in Baugebiet in grössere Nähe. Der Ortsbehörde war es dagegen nicht bekannt, dass die Eigentümer der Liegenschaft Kaufhaus sich mit Verkaufsabsichten tragen.

In bezug auf die Liegenschaft der Erben Dr. A. Brunnschweiler, zur Rose, sind ähnliche Ueberlegungen anzustellen. Vor allem ist der in das Richtplangebiet zurückgestufte Teil nicht erschlossen, weder mit Strassen noch mit Abwasserleitungen. Es war auch hier der Ortsbehörde nicht bekannt, dass ein Verkauf geplant ist. Nach wie vor ist die ganze Liegenschaft aber im generellen Kanalisationsprojekt und im Richtplangebiet enthalten; damit ist

ausdrücklich dokumentiert, dass es sich um Baugebiet handelt, das in einer späteren Etappe erschlossen und überbaut werden kann.

Mit Recht beanstanden beide Beschwerdeführer, dass die Gemeindebehörde vor der Aenderung des Zonenplans mit ihnen keinen Kontakt aufnahm. Das ist darauf zurückzuführen, dass bisher nie eine Absicht geäußert wurde, die Liegenschaften zur Ueberbauung zu verkaufen und im übrigen konnte die Behörde, die die Vermögensverhältnisse kennt, mit einem gewissen Recht annehmen, dass hierfür keine zwingende Notwendigkeit besteht. Man kann den beiden Beschwerdeschriften denn auch entnehmen, dass im Augenblick noch keine konkreten Ueberbauungspläne vorliegen.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass Zonenplan und Richtplan in der von der Gemeinde beschlossenen Form zu genehmigen sind; die beiden Beschwerden werden daher abgewiesen. Wenn jedoch wegen der Rückstufung in das Richtplangebiet den Beschwerdeführern bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaften Schwierigkeiten erwachsen würden, erachtet es der Regierungsrat als möglich, für die betroffenen Areale Quartierpläne (mit Festlegung der Erschliessung durch Strassen und Abwasserleitungen) oder Gestaltungspläne (mit Festlegung der künftigen Ueberbauung) zu erstellen. Dadurch würde dokumentiert, dass tatsächlich der Wille besteht, diese Areale der Ueberbauung zuzuführen. Derartige Pläne können nach dem neuen Baureglement von der Ortsbehörde beschlossen werden; nach Genehmigung durch den Regierungsrat würde das heutige Richtplangebiet dannzumal zum definitiven Baugebiet. Eine Genehmigung könnte ohne Schwierigkeiten erfolgen, weil durch derartige Pläne die heute fehlende Erschliessung gesichert werden kann. Die dadurch bewirkte Vergrößerung des Baugebietes dürfte, bis die entsprechenden Pläne erstellt und genehmigt sind, nicht mehr derart bedeutend sein, dass die Gemeinde bei der Berechnung der Subventionen schlechter fährt.

6. Zusammen mit der Genehmigung des neuen Baureglementes, Zonenplans und Richtplans ist auch zu befinden über zwei Quartierpläne, welche die Gemeinde beschloss.

Am 4. September 1972 reichte die Behörde den von der Gemeindeversammlung am 30. August 1972 beschlossenen Quartierplan "Rebrain" zur Genehmigung ein, damals zugleich mit dem Ersuchen, die entsprechende Erweiterung des Zonenplans zu genehmigen. Diese Genehmigung musste jedoch zurückgestellt werden, weil die zusätzliche Vergrösserung der Zonenfläche um rund 1,2 Hektaren nicht bewilligt werden konnte, ohne Rückstufung andern Areals in Richtplangebiet oder Reduktion der möglichen Ausnutzungsziffern.

Beides wurde im neuen Baureglement und Zonenplan verwirklicht, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Quartierplans "Rebrain" nun erfüllt sind. In formeller Hinsicht erfolgten Auflageverfahren und Beschlussfassung korrekt; es gingen weder Einsprachen noch Beschwerden ein. Die vorgesehenen Erschliessungsstrassen von 5 m Breite (Baulinienabstand 18 m) genügen für eine zweigeschossige Wohnzone, die abwassertechnische Erschliessung ist gewährleistet. Der Plan kann genehmigt werden.

Im weitem ersucht die Behörde um Genehmigung des von der Gemeindeversammlung am 28. März 1973 beschlossenen Quartierplans "Neuhof". Dieser wurde vom 10. bis 23. März 1973 öffentlich aufgelegt; es gingen auch dazu weder Einsprachen noch Beschwerden ein. Dieser Plan ermöglicht die sinnvolle Ergänzung der Erschliessung einer schon begonnenen Quartierüberbauung im Nordosten des Dorfes. Ein bestehendes, allerdings nur 4,50 breites Erschliessungssträsschen für einige Einfamilienhäuser wird ergänzt durch eine Quartierstrasse von 5 m Breite mit 1,5 m breitem Trottoir. Die Baulinien halten einen Abstand von je 4 Meter vom Strassen- bzw. Trottoirrand. Durch die neue Quartierstrasse wird die bisherige Stumpenstrasse so ergänzt, dass sie durchgehend befahrbar wird, was für die öffentlichen Dienste ein grosser Vorteil ist. Auch dieser Plan kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Das von der Gemeinde Hauptwil am 28. März 1973 beschlossene Baureglement mit zugehörigem Zonenplan und Richtplan wird genehmigt. Es ersetzt das alte Baureglement mit Zonenplan vom 27. Juni 1967, das ausser Kraft gesetzt wird.
2. Der von der Gemeinde am 4. September 1972 beschlossene Quartierplan "Rebrain" wird genehmigt, ebenso von der Gemeinde am 28. März 1973 beschlossene Quartierplan "Neuhof".
3. Die Beschwerden der Erben Dr. A. Brunnschweiler, zur Rose, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. Thür, und der Erbengemeinschaft E. Brunnschweiler-Rikli, Kaufhaus, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ch. Wüthrich, werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Den Beschwerdeführern steht jedoch das Recht zu, bei Bedarf einen Quartier- oder Gestaltungsplan für ihr gesamtes Areal erstellen zu lassen. Wenn dadurch die Ueberbaubarkeit planerisch und finanziell sichergestellt wird, steht von Seiten des Regierungsrates der Genehmigung eines solchen Plans nichts entgegen. Die Beschwerdeführer bezahlen eine Beschlussestaxe von je Fr. 100.-- und die Ausfertigungsgebühren.

4. Mitteilung an:
- Ortsbehörde Hauptwil, 9213 Hauptwil
unter Beilage eines Baureglements,
der Zonenpläne Nr. 1 und 2, der Richtpläne
Nr. 1 und 2, des Quartierplans "Rebrain"
sowie des Quartierplans "Neuhof", alle
mit Genehmigungsvermerk
 - Rechtsanwalt Dr. J. Thür, 9220 Bischofszell
in doppelter Ausfertigung für sich und seine
Klienten (Chargé mit Rückschein)
 - Rechtsanwalt Dr. Ch. Wüthrich, 9220 Bischofszell
in doppelter Ausfertigung für sich und seine
Klienten (Chargé mit Rückschein)
 - Grundbuchverwalter A. Diethelm, Bischofszell
 - Bezirksamt Bischofszell, 9220 Bischofszell
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Amt für Umweltschutz + Wasserwirtschaft
unter Beilage der Situation des generellen
Kanalisationsprojektes
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Baureglements, des Zonen-
plans und des Richtplans Nr. 3, sowie der
Quartierpläne "Rebrain" und "Neuhof", alle
mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:



Fluor

Beschlussestaxe	Fr.	<u>200.-</u>
Ausfertigung	"	<u>180.-</u>
Stempelgebühr	"	<u> </u>
Total	Fr.	<u>380.-</u>